

Büro für Rechtsangelegenheiten
lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Mag. Hermann Feldbacher, Hofrat
stv Büroleiter

hermann.feldbacher@polizei.gv.at
+43 59133-40-1601
Fax +43 59133-40-7806
Gruberstraße 35, 4020 Linz

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit
Abteilung II/1 –
Rechtsangelegenheiten

Geschäftszahl: PAD/20/1964558/AA

Bezug: do. Geschäftszahl: 2020-0.712.437

**Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ.
Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird; Begutachtungsverfahren und
Konsultationsmechanismus – Nachtrag zur Stellungnahme der
Landespolizeidirektion Oberösterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu ho. Stellungnahme vom 4. November 2020 wird zum Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird, ergänzend folgendes angemerkt:

Nicht nur das Wiener Reinhaltegesetz, LGBL. Nr. 47/2017 idgF sieht in § 4 die Bestellung eigener Organe zur Überwachung der Bestimmungen insbesondere zur Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Flächen vor, auch das Vorarlberger Landes-Abfallwirtschaftsgesetz sieht dezidiert vor, dass zur Überwachung des in § 23 normierten sog. „Littering-Verbotes“ (Verbot der Verunreinigung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume) neben den Angehörigen eines Gemeindegewachkörpers auch eigene Überwachungsorgane (§ 19 Abs. 3) bestellt und herangezogen werden können. Eine Heranziehung von Bundesorganen zur Überwachung ist auch in diesen Bundesländern nicht vorgesehen.

Nach ho. Ansicht wäre eine ähnliche Regelung für das öö AWG anzustreben, zumal die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen nicht zu den Kernaufgaben der Bundespolizei gehört.

Linz, 10. November 2020

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Hermann Feldbacher, Hofrat
stv Büroleiter